



Curriculum Theologiae

## Religionsfreiheit: Singapur

Christoph Marcinkowski

<https://doi.org/10.48604/ct.342>

Eingereicht am: 2023-03-10

Eingestellt am: 2023-03-10

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

### Sie dürfen:

**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Bearbeiten** — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

### Unter folgenden Bedingungen:

**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

**Weitergabe unter gleichen Bedingungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

# Länderberichte Religionsfreiheit: Singapur





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im wirtschaftlich prosperierenden Stadtstaat Singapur hat der Reisende die Gelegenheit, *ganz* Asien in einem einzigen Land zu erleben, denn die Bewohner Singapurs sind eine bunte Mischung aus Chinesen, Malaien, Indern sowie vielen Migranten und Auswanderern aus allen Ländern der Welt.

In Singapur finden sich wegen seiner beschränkten Fläche Institutionen verschiedener Religionen in unmittelbarer Nachbarschaft. Hinduistische Tempel oder islamische Moscheen liegen genauso wie buddhistische Tempel oder Kirchen unmittelbar nebeneinander. Diese friedliche Koexistenz ist das Ergebnis jahrelanger Anstrengung und Ausdruck gegenseitigen Respekts.

Religionsfreiheit wird in Singapur, das sich selbst als strikt säkularen Staat versteht, von der Verfassung garantiert und auch weitestgehend respektiert. Dennoch kommt es in der Praxis öfters zu Einschränkungen staatlicherseits, auf welche die vorliegende Studie hinweisen möchte. Beispiele hierfür sind die Beschneidung der Rechte bestimmter „Pfingstkirchen“ sowie die staatliche Diskriminierung der Zeugen Jehovas. Letztere lehnen den Wehrdienst ab und werden deshalb von der Regierung als „nicht-staatskonform“ angesehen.

missio setzt sich weltweit für Religionsfreiheit ein und wird die Lage in Singapur aufmerksam beobachten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer  
Präsident, missio Aachen

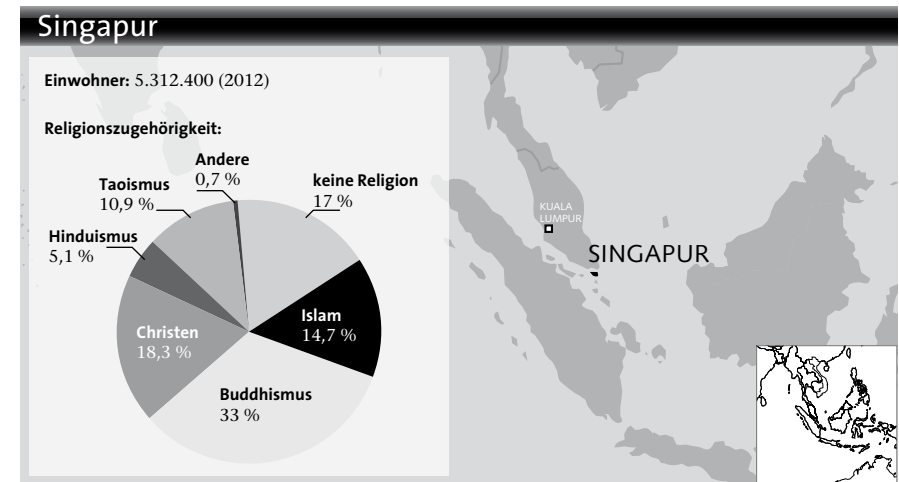
# Länderberichte Religionsfreiheit: Singapur

## Autor

Christoph Marcinkowski (\*1964), Dr. phil., Islamwissenschaftler und Autor von 12 Büchern u.a. zum Themenkomplex Beziehungen zwischen islamischer und westlicher Welt. Seit Januar 2013 Leiter der Fachstelle für Menschenrechte und Religionsfreiheit bei missio e.V.. Dr. Marcinkowski war zuvor langjährig an Think Tanks und Universitäten in Singapur, Malaysia und den USA (darunter Columbia University, New York) in Lehre und Forschung tätig. Zu den Schwerpunkten seiner Arbeit gehören auch der schiitische Islam sowie Religion, Politik und Gesellschaft in Südostasien und im Nahen Osten.

## Zitiervorschlag:

Christoph Marcinkowski, Religionsfreiheit: Singapur; in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.), Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 21, Aachen 2014



## Der völkerrechtliche Rahmen

Singapur gehört zu den Staaten dieser Erde, die den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 weder unterzeichnet noch ratifiziert haben. Zusammen mit der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (UDHR) garantiert der Pakt rechtsverbindlich die grundlegenden Menschenrechte, die auch als „Menschenrechte der 1. Generation“ bezeichnet werden: Das Recht auf Leben, das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit, das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit sowie das Recht auf Teilnahme an allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen. Außerdem werden die Gleichberechtigung von Mann und Frau und ein generelles Verbot der Diskriminierung ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten gefordert. Artikel 18 des IPbPR gibt die folgende Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormundes oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eignen Überzeugungen sicherzustellen.

Ergänzt wurde der IPbPR durch ein Fakultativprotokoll von 1989, das die Individualbeschwerde eines jeden Betroffenen vorsieht. 1989 wurde dem Pakt ein *Zweites Fakultativprotokoll* über die Abschaffung der Todesstrafe hinzugefügt. In Singapur gilt die Todesstrafe, die dort zumeist an verurteilten Mördern und Drogenhändlern durch den Strang vollstreckt wird, nach wie vor.

Die südostasiatische Staatengruppe ASEAN, deren Gründungsmitglied Singapur ist, hat anlässlich ihres 21. Gipfeltreffens in Phnom Penh im November

2012 eine eigene *ASEAN Human Rights Declaration* (AHRD) verabschiedet. Um einzelne Formulierungen der ASEAN-Deklaration wurde bis zuletzt gekämpft. Das *UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte* (UNHCHR) hatte vergeblich versucht, darauf hinzuwirken, dass die Annahme der ASEAN-Deklaration verschoben wird. Sowohl wichtige UNO-Instanzen wie auch viele lokale und regionale NGOs, insbesondere auch Frauenorganisationen, haben die Verabschiedung der ASEAN-Deklaration ungewöhnlich scharf kritisiert. Denn der Text enthält vor allem in den allgemeinen Bestimmungen einige Schlupflöcher, die offensichtlich dazu geeignet sind, die internationalen Menschenrechtsstandards auszuhebeln. Viele Nichtregierungsorganisationen haben mit Enttäuschung und harscher Kritik auf die Verabschiedung der AHRD reagiert.

## Der nationalrechtliche Rahmen

Die Verfassung der Republik Singapur aus dem Jahr 1963 (überarbeitet 1993 und 1994) schützt in Artikel 15 ausdrücklich die Religionsfreiheit. Jede Person hat demnach das Recht, ihre Religion zu bekennen, auszuüben und zu verbreiten, solange sie damit nicht die öffentliche Ordnung, Gesundheit und Moral verletzt. Alle religiösen Gruppen müssen sich registrieren lassen und in staatlichen Schulen ist Religionsunterricht nicht erlaubt. Ausländische Missionare sind zugelassen, aber das Gesetz zur Aufrechterhaltung der religiösen Harmonie verbietet es religiösen Gruppen, sich politisch zu betätigen. Das Gesetz verbietet auch Kritik gegen die Regierung und subversive Aktivitäten. Die Behörden können die Einstellung derartiger Aktivitäten anordnen und jeder, der gegen das Gesetz verstößt, kann mit Haft bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße bestraft werden.<sup>1</sup>

Es existiert keine Staatsreligion. Der Staat Singapur fasst sein Verhältnis zur Religion in der Öffentlichkeit im Konzept des *muscular secularism* (sinngemäß: „wehrhafter“ oder „wachsamer Säkularismus“) zusammen.<sup>2</sup> Ziel dieser politischen Haltung ist laut wiederholter Verlautbarungen singapurischer Offizieller die Gewährleistung des sozialen Zusammenhalts einerseits und der Schutz des multi-ethnischen und multi-religiösen Stadtstaates vor religiösem Extremismus andererseits. Im Wesentlichen bilden vier Gesetzestexte die Rechtsgrundlage des singapurischen Säkularismus: der *Internal Security Act* (Gesetz über die innere Sicherheit), der *Sedition Act* (Gesetz gegen Volksverhetzung/öffentlichen Aufruhr), der *Undesirable Publications Act* (Gesetz über unerwünschte Schriften) sowie der *Maintenance of Religious Harmony Act* (Gesetz zur Aufrechterhaltung der religiösen Harmonie). Zivilgesellschaftliche Akteure des Landes stellen dieser Politik die Antithese des *liberal secularism* gegenüber, die den Rückzug des Staates

aus interreligiösen Meinungsverschiedenheiten einerseits und eine Erleichterung religiöser Aktivitäten im öffentlichen Raum andererseits fordert.<sup>3</sup>

Der *Societies Act* schreibt vor, dass sich jede Vereinigung (einschließlich der religiösen Gruppen) bestehend aus zehn oder mehr Personen bei den Behörden registrieren lassen muss. Die Registrierung von Vereinigungen kann jedoch auch wieder zurückgenommen werden, z.B. dann, wenn sich ihre Aktivitäten gegen „Ruhe und Ordnung“ richten. Ein Entzug der Registrierung würde einer religiösen Vereinigung z.B. die Grundlage als rechtliche Person entziehen. Als Folge dürfte eine solche Vereinigung weder Immobilien besitzen, noch finanzielle Transaktionen durchführen, noch öffentliche Veranstaltungen abhalten. Die Mitgliedschaft in solch einer Vereinigung oder die Teilnahme an deren Veranstaltungen könnten mit einer Geldstrafe, mit Gefängnis oder mit beidem geahndet werden.

Der *Maintenance of Religious Harmony Act* (verabschiedet im Jahre 1990) bildet die Grundlage für die Bildung des *Presidential Council for Religious Harmony*. Der Präsident der Republik ernennt die Mitglieder auf Empfehlung des *Presidential Council for Minority Rights*, eines Gremiums, das sich mit Minderheitenfragen befasst. Zwei Drittel der Mitglieder des *Council for Religious Harmony* müssen Repräsentanten der größten Religionsgemeinschaften in Singapur sein. Der *Council for Religious Harmony* berichtet über Angelegenheiten, welche die „Harmonie“ unter den Religionen beeinträchtigen und berät über Fälle, die ihm vom Innenminister oder vom Parlament vorgelegt werden.

Der *Maintenance of Religious Harmony Act* autorisiert den Innenminister, eine einstweilige Verfügung (*restraining order*) gegen jede Führungsperson innerhalb einer Religionsgemeinschaft zu verhängen, wenn der Minister zu der Auffassung gelangt, dass diese Person Unfrieden zwischen den Religionen stiftet, politische Ziele verfolgt, „subversiven Aktivitäten“ nachgeht, oder unter dem Deckmantel der Religion zu „Unmut gegen die Regierung“ aufruft. Jede dieser einstweiligen Verfügungen muss dem *Council for Religious Harmony* vorgelegt werden, welcher dem Staatspräsidenten empfiehlt, dass die Verfügung entweder bestätigt, annulliert oder abgeändert wird. Einstweilige Verfügungen laufen nach 90 Tagen aus, es sei denn, sie werden vom Präsidenten bestätigt. Alle 12 Monate muss der Innenminister die bestätigten einstweiligen Verfügungen überprüfen. Er kann sie jederzeit zurücknehmen. Das Gesetz verbietet die juristische Überprüfung von einstweiligen Verfügungen, die vom Innenminister verhängt worden sind.

Die Landesverfassung erklärt die Malaien zur indigenen Bevölkerung Singapurs und trägt der Regierung auf, deren politische, religiöse, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und linguistische Interessen zu wahren. Der *Administration of Muslim Law Act* gibt Muslimen die Möglichkeit, ihre famil-

ären Angelegenheiten nach islamischem Recht zu regeln. Unter dieser gesetzlichen Regelung hat das Scharia-Gericht nicht-ausschließliche Jurisdiktion über die Eheangelegenheiten von Muslimen, einschließlich Unterhaltsforderungen und dergleichen.

Die Entscheidungen des Scharia-Gerichts werden durch die Zivilgerichte eingefordert und durchgesetzt. Berufungen innerhalb des Scharia-Systems gehen an den *Appeal Board*, welcher sich aus drei Mitgliedern des *Islamic Religious Council of Singapore* zusammensetzt. Die Entscheidungen des *Appeal Board* sind endgültig und können nicht durch andere Gerichte revidiert werden. Der *Administration of Muslim Law Act* gestattet muslimischen Männern die Polygamie, doch kann das *Registry of Muslim Marriages* Anträge auf zusätzliche Ehefrauen gemäß des islamischen Rechts zurückweisen, nachdem die Meinungen der vorhandenen Ehefrauen eingeholt worden sind oder nach einer Bestandsaufnahme der finanziellen Kapazitäten des Ehemanns.

Missionaren – mit Ausnahme der *Zeugen Jehovas* (s.u.) und der Anhänger der *Unification Church* – ist die Tätigkeit sowie die Veröffentlichung und das Verteilen religiöser Texte gestattet. Doch obwohl die Regierung evangelikale Aktivitäten offiziell nicht verbietet, wendet sie sich doch gegen jegliche Störung der interreligiösen Beziehungen in der Inselrepublik. So wurde im Jahre 2001 der bereits erwähnte *Maintenance of Religious Harmony Act* revidiert und verschärft, um nun auch „aggressives“ und „unsensibles“ Missionieren und die Vermischung von Religion und Politik“ strafrechtlich verfolgen zu können. Verstöße können mit hohen Geldstrafen und bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft werden.

Da die Regierung ethnische, religiöse und gesellschaftliche Harmonie als eines der wichtigsten politischen Ziele erachtet, werden religiöse Enklaven oder gar „Ghettos“ in Wohngebieten nicht geduldet.

Diese Politik erstreckt sich auch und besonders auf den Erziehungs- und Bildungssektor. Der *Compulsory Education Act* von 2000 bestimmt die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder. Um Bedenken der malaiisch-muslimischen Minderheit bezüglich der Zukunft der *Madrasahs* entgegen zu kommen, hat die Regierung Schüler, welche diese Einrichtungen besuchen, zeitweise von dieser Regelung ausgenommen. *Madrasahs* müssen jedoch akademischen Standards entsprechen.

Die Regierung untersagt jegliche religiöse Unterweisung in öffentlichen Schulen. In den 57 von der Regierung geförderten religiösen Schulen ist diese jedoch erlaubt. Religiöse Erziehung erfolgt außerhalb der offiziellen Schulzeit in Privatschulen, die nicht von der Regierung gefördert werden – einschließlich *Madrasahs* und christliche Schulen. Im Bereich der Grundschulziehung erlaubt der *Compulsory Education Act* sieben Schulen (sechs *Madrasahs* und einer adven-

tistischen Schule) Schüler zu unterrichten, wenn diese Einrichtungen das Niveau der öffentlichen Schulen erreichen oder übertreffen.

Als Teil des *National Education Program* des Erziehungsministeriums werden religiöser Harmonie und Toleranz in den Lehrplänen der Grund- und Oberschulen besondere Bedeutung beigemessen. Jedes Jahr im Juli feiern alle Schulen landesweit den *Racial Harmony Day*. Der *Presidential Council for Minority Rights* überprüft laufend die Gesetzgebung des Landes, um sicherzustellen, dass alle ethnischen und religiösen Gruppen fair behandelt werden.

Das Ministerium für Gemeinde-Entwicklung, Jugend und Sport und die *Urban Redevelopment Authority* (URA) sind für die Landnutzung in der Inselrepublik zuständig und entscheiden, wo Organisationen (einschließlich der religiösen) Land zugewiesen werden kann. Die URA-Richtlinien von 2010 regulieren auch die kommerzielle Nutzung von Land und Räumlichkeiten für religiöse Aktivitäten und religiöse Gruppierungen. Die Landnutzung zur Errichtung religiöser Einrichtungen unterliegt dem *Master Plan*, einer Planungsregelung, welche alle fünf Jahre überarbeitet wird, um zu bestimmen, welche Arten von Gebäuden in einem bestimmten Gebiet zugewiesen werden können. Religiöse Einrichtungen werden generell als Gebetsstätten klassifiziert. Eine Gruppierung, die eine neue religiöse Einrichtung eröffnen möchte, muss beim URA dafür um Erlaubnis bitten. Das Ministerium für Gemeinde-Entwicklung, Jugend und Sport und die URA bestimmen, ob eine religiöse Einrichtung die Voraussetzungen für eine Gebetsstätte erfüllt.

In Singapur sind folgende religiöse Feiertage auch nationale Feiertage für das ganze Land: *Hari Raya Haji* und *Hari Raya Puasa* (Opferfest bzw. Ende des Fastenmonats Ramadan; islamisch), Karfreitag und Weihnachten (christlich), *Deepavali* (hinduistisch) und *Vesak* (buddhistisch).

## Das historische Erbe

Die ersten Aufzeichnungen zur Geschichte Singapurs stammen aus chinesischen Texten des 3. Jahrhunderts n. Chr. Die Insel diente als Außenposten des auf Sumatra beheimateten *Srivijaya-Reiches*. Ursprünglich trug Singapur den javanischen Namen *Temasek*. Nachdem *Temasek* anfangs zu einer bedeutenden Handelsstadt aufstieg, verlor es bald wieder an Bedeutung. So kommt es, dass außer einigen wenigen archäologischen Spuren kaum mehr etwas aus jener Zeit erhalten ist.

Nachdem sich Singapur schon im 13. Jahrhundert zu einem bedeutenden Handelsplatz entwickelt hatte, wurde es um 1365 von Javanern zerstört. Auf der Insel

gab es bis zum 19. Jahrhundert keine größere Ansiedlung; sie diente u. a. als malaiischer Fischerstützpunkt und Piratenunterschlupf.

1819 errichteten die Briten unter Sir Thomas Stamford Raffles (gest. 1826) eine Faktorei der britischen Ostindien-Kompanie.<sup>4</sup> 1824 erwarb die Kompanie die gesamte Insel vom malaiischen Herrscher von Johore. Raffles wird heute vom chinesisch-dominierten Staat Singapur als Gründer des modernen Singapur betrachtet – u.a. auch um etwaige irredentistische Bestrebungen der Malaien in Malaysia und Singapur abzuwehren.

Singapur stand seit Raffles zunächst unter der Oberhoheit von Britisch-Indien und galt nur als dessen Außenposten. Im Jahre 1867, nach dem Ende der britischen Ostindien-Kompanie, wurde die Insel jedoch zusammen mit *Malakka* auf der Malaiischen Halbinsel und *Penang* britische Kronkolonie (*Straits Settlements*). Bald wuchs die Bedeutung von Singapur als Umschlaghafen aufgrund seiner geographischen Lage entlang der verkehrsträchtigen Schifffahrtswege zwischen China und Europa. Im Jahr 1881 betrug die Einwohnerzahl Singapurs bereits fast 175.000. Um das Wachstum der Kolonie zu beschleunigen holten die Briten – wie auch in *Malaya* – massiv billige Arbeitskräfte aus *Indien* und vor allem *China* auf die Insel, wodurch sich die Demographie zu Ungunsten der indigenen Malaien verschob.

Nach dem Ersten Weltkrieg baute Großbritannien dann Singapur zu einer Marinebasis im Fernen Osten aus, konnte sie jedoch im Zweiten Weltkrieg nicht gegen einen japanischen Angriff behaupten. 1942-45 war Singapur von japanischen Truppen besetzt.

1945 kam Singapur zunächst wieder unter britische Herrschaft. Nach der Auflösung der *Straits Settlements* erhielt die Stadt 1946 den Status einer britischen Kronkolonie mit Selbstverwaltung. Die innenpolitische Entwicklung war zunehmend von den Problemen einer urbanisierten Massengesellschaft bestimmt (starke Immigration, Bevölkerungswachstum auf kleinem Raum).

Am 3. Juni 1959 erhielt Singapur als *State of Singapore* volle innere Autonomie. Nach einem landesweiten Referendum im Jahre 1962 wurde Singapur am 31. August 1963 von Großbritannien in die Unabhängigkeit entlassen. Am 16. September 1963 wurde es Gliedstaat der *Föderation Malaysia*.

Im Herbst 1964 kam es zu massiven Unruhen zwischen chinesischen und nicht-chinesischen Einwohnern. Heftige ideologische Konflikte zwischen der von der *People's Action Party* (PAP) gestellten Regierung und der Föderationsregierung in *Kuala Lumpur* sowie Befürchtungen auf malaysischer Seite, dass sich die Unruhen über die Grenzen der Stadt ausweiten könnten, führten am 7. August 1965 zum Ausschluss Singapurs aus der Föderation. Zwei Tage später, am 9. August 1965, erkannte Malaysia Singapurs Souveränität als erster Staat

an. Seither ist der 9. August Singapurs Nationalfeiertag. Am 22. Dezember 1965 wurde Singapur Republik.

Die junge und territorial eingeschränkte Nation musste um ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit kämpfen und sah sich mit Problemen wie Massenarbeitslosigkeit, Knappheit an Wohnraum, an Ackerland und Rohstoffen wie etwa Erdöl konfrontiert. *Lee Kuan Yew* bekämpfte in seiner Amtszeit als Premierminister von 1959 bis 1990 erfolgreich die Massenarbeitslosigkeit, der Lebensstandard und Singapurs Wirtschaftskraft stiegen. Als einer der vier „Tigerstaaten“ schaffte Singapur innerhalb einer Generation den Sprung vom Entwicklungsland zu einer Industrienation.

Am 26. November 1990 übernahm *Goh Chok Tong* das Amt des Premierministers. Unter seiner Regierung war das Land mit neuen Problemen beschäftigt: 1997 kam mit der Südostasienkrise ein wirtschaftlicher Einbruch, 2003 dämpfte der Ausbruch von SARS (Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom), einer Infektionskrankheit, die erstmals im November 2002 beobachtet wurde, die wirtschaftliche Entwicklung. Hinzu kam die terroristische Bedrohung durch die islamistische Terrororganisation *Jemaah Islamiah* (JI).

Am 12. August 2004 wurde *Lee Hsien Loong*, der älteste Sohn von *Lee Kuan Yew*, in dem nach wie vor von der PAP dominierten Parlament zum dritten Premierminister Singapurs gewählt.

## Die politische und religiöse Situation

Als stärkste politische Kraft stellt die *People's Action Party* (PAP) seit 1959 die Regierungschefs. Einen bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung erlebte Singapur unter dem patriarchalisch regierenden Premierminister *Lee Kuan Yew*, der auch danach noch einflussreich blieb.

Singapur ist eine parlamentarische Republik nach dem britischen Westminster-System. Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, der mit Veto-Rechten in einigen Schlüsselbereichen ausgestattet ist und die Obersten Richter ernennt. Der Präsident wird seit 1993 theoretisch alle sechs Jahre direkt vom Volk gewählt. 1993 wurde *Ong Teng Cheong* Präsident. Seitdem fielen die Wahlen 1999 und 2006 aus, weil nur ein Kandidat – *Sellappan Ramanathan* – von der Wahlkommission akzeptiert wurde. Erst im Jahre 2011, also nach 18 Jahren, gab es wieder eine Wahl, die der Chinese *Tony Tan* gewann. Es fällt auf, dass seit der Unabhängigkeit des Landes, nur einmal ein Malaie (sprich: Muslim) das Amt des Staatsoberaupts bekleidete, was eigentlich der Landesverfassung widerspricht. Die Besetzung des Amtes sollte unter den ethnischen Gruppen des Landes alternieren.



Die Politik Singapurs wurde seit der Unabhängigkeit 1965 von der PAP dominiert. Von Kritikern wird Singapur daher auch als Einparteiensstaat eingeordnet, und der PAP werden rigide Handlungen gegen die Oppositionsparteien vorgeworfen. Dabei soll sie manipulierend einwirken oder durch zivilrechtliche Klagen (Verleumdung) unliebsame Gegner aus dem Weg schaffen. Auch das strikte Mehrheitswahlrecht trägt zur dominanten Stellung der PAP bei. Ebenso sind die strikten Restriktionen im öffentlichen und privaten Leben zu nennen. Des Weiteren behaupten Kritiker, dass Singapurs Gerichte auf Seiten der Regierung stünden, auch wenn einige Verfahren von der Opposition gewonnen wurden. Westliche Demokratien sehen Singapurs Regierungsform daher manchmal näher am Autoritarismus als an einer Demokratie im westlichen Sinne.

Singapur hat allerdings das, was viele eine sehr erfolgreiche Marktwirtschaft nennen. Die Politik der PAP enthält sozialistische Aspekte, wie zum Beispiel ein groß angelegtes öffentliches Wohnraumprogramm und eine Dominanz staatlicher Unternehmen in der lokalen Wirtschaft. Die PAP distanzierte sich jedoch in der Vergangenheit teilweise vom westlichen Wertesystem. Der frühere Premierminister *Lee Kuan Yew* zitierte in diesem Zusammenhang die Inkompatibilität westlicher Demokratien mit „asiatischen Werten“. In jüngerer Vergangenheit lockerte die PAP Teile ihrer gesellschaftlich konservativen Politik.

Als charakteristisch für Singapur gilt das Zusammenspiel aus konfuzianisch orientierter, staatlich-öffentlich kommunizierter Ethik, strengen Gesetzen, einem hohen Grad an Überwachung und sehr geringer Korruption. Verfechter dieser Leitlinien sehen darin die Ursachen für die Entstehung einer wohlhabenden Gesellschaft, die eine der niedrigsten Kriminalitätsraten der Welt hat.

## Situation der verschiedenen Konfessionen

Der Stadtstaat Singapur weist eine für seine geringe Größe erstaunliche religiöse Vielfalt auf. Der Zensus 2012 identifiziert fünf Religionsgemeinschaften, Buddhismus, Taoismus, Christentum, Islam und Hinduismus, die jeweils mehr als 5% der Bevölkerung stellen. Daneben finden sich ein substanzieller Anteil von Einwohnern ohne Religionszugehörigkeit, sowie kleinere Religionsgemeinschaften wie Sikhs und Juden.<sup>5</sup>

Deren friedliche Koexistenz ist das Resultat jahrelanger Anstrengung, Gleichberechtigung und gegenseitigen Respekts. Zum Beispiel halten sich die Kantinen aller staatlichen Schulen an die muslimischen *Halal*-Vorgaben – das *Halal*-Geschirr wird von den anderen getrennt. Die Schüler oder Studenten essen jedoch zusammen; sie bringen nur ihr Geschirr nach dem Essen zu anderen Orten zurück. Dies ist nur einer von vielen Lösungsansätzen in Singapur, um enge Interaktionen

zwischen Menschen verschiedener Religion zu ermöglichen und gleichzeitig jedem den Freiraum für seine eigene Religion zu gewährleisten.

### Buddhismus und Taoismus

Buddhismus<sup>6</sup> und Taoismus<sup>7</sup> sind in Singapur nicht immer klar zu trennende Gruppierungen, und so macht der Zensus sowohl Angaben zur Anzahl von Buddhisten und Taoisten getrennt als auch gemeinsam unter der Überschrift „Buddhism/Taoism“. Der Grund hierfür ist, dass unter der Bezeichnung „Taoismus“ nicht nur Gruppen verstanden werden, die sich auf den Text des *Daodejing* beziehen – diese bilden nur eine kleine Minderheit unter Singapurs *Taoisten* –, sondern der Begriff bezieht sich auf die Ausübung diverser Praktiken der chinesischen „Volksreligion“ im Allgemeinen. Von manchen wird daher der Begriff Shenismus bevorzugt, von chinesisch „shen“: Geistwesen, Gottheit. So sind „taoistische“ und „buddhistische“ Tempel oft nicht zu unterscheiden. Im ältesten chinesischen Tempel Singapurs, dem *Thian Hock Keng*, der der Göttin des Meeres *Mazu* geweiht ist, finden sich daher auch Schreine für *Buddha*, *Konfuzius* und den weiblichen *Bodhisattva Guanyin*.

Während Buddhismus und Taoismus ursprünglich in Singapur eine Einheit bildeten, hat es in den letzten Jahrzehnten die Tendenz gegeben, die beiden Religionen stärker zu unterscheiden. Dies liegt wohl vor allem am Wirken verschiedener buddhistischer Reformbewegungen, welche die mit dem Taoismus verbundenen rituellen Praktiken als „Aberglauben“ abgekanzelt haben und einen von solchen Praktiken freien, in ihren Augen ursprünglicheren Buddhismus anstreben. Diese Bewegungen entstanden vornehmlich in Reaktion auf die Konversion zum Christentum, v.a. der besser situierten Gesellschaftsschichten von Singapurs chinesischer Bevölkerung. Zum Teil sind sie vielleicht auch Resultat der Auseinandersetzung mit nicht-chinesischen Buddhisten, wie z.B. *Theravada*-Buddhisten aus Thailand und Sri Lanka, denen „taoistische“ Praktiken fremd sind.

### Christentum

Das Christentum<sup>8</sup> war in Singapur bis zum Zweiten Weltkrieg vornehmlich unter Europäern und Eurasiern (d.h. Personen mit gemischt europäischer und asiatischer Abstammung) verbreitet, in geringem Maße auch unter Indern und Chinesen. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich der Anteil von Christen in der Bevölkerung beinahe vervierfacht, so dass das Christentum derzeit die zweitgrößte Religionsgemeinschaft ist. Insgesamt bilden diverse protestantische Kirchen die Mehrheit der örtlichen Christen, die katholische Kirche ist aber die mitgliederreichste Einzelkirche. Seit 1955 ist Singapur eine katholische Erzdiözese, bis 1972 im Verbund mit *Malakka*. Zu den mitgliederstärksten protestan-

tischen Denominationen gehören die Methodisten, Anglikaner, Presbyterianer, Baptisten und Lutheraner. Die Mehrheit der Protestanten ist aber in kongregationalistischen Kirchen organisiert. Daneben treten zunehmend charismatische Traditionen, wie die Pfingstbewegung, in Erscheinung.

## Islam

Als Religion der bereits vor der Ankunft der Britischen Ostindien-Kompanie in Singapur siedelnden Malaien ist der Islam in gewisser Hinsicht die älteste Religion des Stadtstaates.<sup>9</sup> Die absolute Mehrheit der singapurischen Muslime sind *Sunniten der schafi'itischen* Rechtsschule.<sup>10</sup> Daneben finden sich, v.a. unter indischstämmigen Muslimen, aber auch *Schiiten*<sup>11</sup> und *hanafitische Sunniten*. Der Islam ist in besonderem Maße in den singapurischen Staat eingebunden, ein Resultat der Föderation mit Malaysia zwischen 1963 und 1965 und der Sonderstellung, die den Malaien als der „indigenen“ Bevölkerung Singapurs in der Verfassung eingeräumt (aber in der Praxis von den Chinesen selten respektiert) wird. In Singapur gilt ein begrenzter Rechtspluralismus, da in einigen Bereichen des Zivilrechts, v.a. bei Eheschließung, Scheidung und Erbschaftsangelegenheiten unter Muslimen, islamisches Recht angewendet wird. Zu diesem Zweck existieren in Singapur ein muslimischer Gerichtshof, der sogenannte *Syariah Court*, und ein muslimisches Standesamt, die *Registry of Muslim Marriages*. Die juristische Grundlage für beide Institutionen ist der *Administration of Muslim Law Act* (AMLA) von 1966, der auch die Einrichtung einer Art Behörde, eines sogenannten *Statutory Board*, regelt, welche für muslimische Belange in Singapur zuständig ist. Dieser „Islamische Religionsrat Singapurs“ (*Majlis Ugama Islam Singapura*/MUIS) erfüllt so unterschiedliche Aufgaben wie den Bau und die Leitung von Moscheen, die Verwaltung religiöser Stiftungen, die Aufsicht über religiöse Schulen oder die Organisation der Pilgerfahrt. Daneben ist MUIS aber auch autorisiert, gegen „abweichende“ Lehren und Praktiken vorzugehen.

## Hinduismus<sup>12</sup>

Die absolute Mehrheit der in Singapur lebenden Hindus ist indischer Abstammung. Auf Grund der Herkunft der singapurischen Inder ist der Charakter des Hinduismus im Stadtstaat stark von südindischen Traditionen geprägt. Ähnlich wie für den Islam ist ein *Statutory Board* für das religiöse Leben der Hindus zuständig, das *Hindu Endowments Board* (HEB). Daneben verbreiten sich in Singapur zunehmend auch neuere religiöse Bewegungen aus Indien, wie die *Sathya Sai Baba Bewegung* oder die *International Society for Krishna Consciousness* (ISKCON).

# Wesentliche Detailfragen

## Religionswechsel

Singapurs derzeitiger Ministerpräsident *Lee Hsien Loong* hält das Bemühen, Menschen zum Religionswechsel zu bewegen, für eine mögliche Bedrohung der nationalen Sicherheit.<sup>13</sup> Er äußerte sich dazu Mitte August 2009 aus Anlass der Feiern zum Unabhängigkeitstag: Christen sollten nicht erwarten, dass Singapur eine christliche Gesellschaft werde. Dasselbe gelte für Muslime, Buddhisten, Hindus und andere Gruppen. Laut *Lee* ist es für die politische Stabilität Singapurs wesentlich, dass sich Angehörige unterschiedlicher Glaubensgemeinschaften mit gegenseitigem Respekt begegnen. *Lee* bezog sich ausdrücklich auf „aggressive Predigten“ von evangelikalen Christen. Wie andere Länder werde auch Singapur gegenwärtig von einer Welle von Erweckungen, Mega-Kirchen und Fernseh-Evangelisationen überschwemmt, so *Lee*. Dabei sei Religion grundsätzlich nicht schädlich. In einer multi-ethnischen und multi-religiösen Gesellschaft könne aber zu viel Eifer unbeabsichtigte Nebenwirkungen haben. *Lee* erinnerte an ein Ehepaar, das im Frühjahr 2009 evangelikale Schriften verteilte. Das Paar musste ins Gefängnis, weil Angehörige anderer Religionen die Schriften als Beleidigung auffassten.

## Benachteiligung und Misstrauen gegen muslimische Minderheit

Die Malaien bilden heute nach den Chinesen die zweitstärkste ethnische Gruppe in Singapur. Von der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an bis zum Zweiten Weltkrieg erfreuten sich die Malaien einer bevorzugten Behandlung durch die britischen Kolonialbehörden und wurden überproportional im Verwaltungsbereich angestellt. Dies ging einher mit einem starken Anstieg der malaiisch-stämmigen Einwanderung nach Singapur von der Malaiischen Halbinsel, sowie aus dem benachbarten Niederländisch-Ostindien (besonders aus Java, Sumatra und Celebes). Obwohl diese Einwanderer aus unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Milieus stammten, einte sie doch ein gemeinsamer oder zumindest ähnlicher kultureller und religiöser (islamischer) malaiischer Hintergrund.

Bestimmte negative Stereotypisierungen in Bezug auf die Malaien bestehen heute in Singapur fort und die Regierungsbehörden wurden von verschiedenen Seiten dazu aufgefordert, ethnischen und anderen Formen der Diskriminierung – z.B. auf dem Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz – stärkere Aufmerksamkeit zu widmen.

Eine Studie<sup>14</sup> des unabhängigen *Komitees Suara Masyarakat* fand heraus, dass die Malaien Singapurs gewisse Fortschritte hinsichtlich Bildung und Lebensstandard gemacht haben. Doch verlief diese Entwicklung uneinheitlich. Ein Drittel der malaiischen Haushalte verfügt über ein Einkommen von weniger als 3.000 Singapore Dollars (SGD, ca. 1.700 Euro). Diese Familien spüren besonders den Preisanstieg. Sogar Familien mit Zugang zu Sozialsystemen kommen selten zurecht: Malaien sind selten Wohnungseigentümer (Wohnen zur Miete ist unüblich in Singapur). Sie sind jedoch „führend“ bei Krankheiten wie Bluthochdruck, Fettleibigkeit und Diabetes.

Die 70-seitige Studie fand auch heraus, dass Malaien von „sensiblen Bereichen“ der Streitkräfte, wie etwa der Luftwaffe, den Kommando-Einheiten, sowie der Marine und Luftabwehr, systematisch ausgeschlossen werden.

Der Studie zufolge werden die Bemühungen des Staates, diese Probleme zu lösen, von den Malaien grundsätzlich anerkannt. Auf der anderen Seite scheinen sich viele Malaien als Muslime unter einer Art „Generalverdacht“ durch die singapurischen Behörden zu sehen.

Die Studie empfiehlt außerdem mehr „ethnische Inklusion“ auf dem Arbeitsmarkt, um Diskriminierung Einhalt zu gebieten und auch Malaien im chinesisch-dominierten Wirtschaftssektor eine faire Chance zu geben.

Außerdem empfahl die Studie malaiisch-muslimischen Familien ein besseres Haushaltmanagement: Oft führen Defizite und falscher Umgang mit dem Einkommen dazu, dass Malaien überproportional von Überschuldung und (als dessen Folge) familiärem Zwist oder Ehescheidungen betroffen sind.

Im religionspolitischen Bereich monierte die Studie, dass die sechs Vollzeit-Madrasahs (islamische Bildungseinrichtungen) des Landes wenig Unterstützung, insbesondere finanzieller Art, durch die Regierung Singapurs erhalten.

Schließlich betont eine andere Studie, der *Central Narcotics Bureau (CNB) Drug Situation 2012 Report*,<sup>15</sup> das Drogenproblem, das in Singapur besonders ein Problem der Malaien ist. Gerade Malaien geraten diesbezüglich oft in Konflikt mit der Justiz und die Verhängung der Todesstrafe aufgrund von Drogendelikten gegen Malaien ist überproportional hoch (51 % aller Verhafteten (1.760 Personen) und sogar 52% der 2012 neu hinzugekommenen Drogenabhängigen). Zwischen 2011 und 2012 nahm die Anzahl der malaiischen Drogenabhängigen um 10 % zu.

## Verbot der Falun-Gong-Bewegung

*Falun Gong* ist eine aus China stammende relativ neue religiöse Bewegung. Sie wurde erstmals 1992 in der Volksrepublik China öffentlich vorgestellt und hat sich seitdem weltweit verbreitet. Hauptwerk ist das vom Gründer *Li Hongzhi*

verfasste *Zhuan Falun*. *Falun Gong* wurde im Westen hauptsächlich durch das Verbot in China 1999 und die darauffolgende staatliche Verfolgung bekannt. Laut *Li Hongzhi* ist *Falun Gong* ein buddhistischer Kultivierungsweg. Die Bewegung kombiniert Meditation mit Qigong und einer moralischen Philosophie. *Falun Gong* betont moralische Tugenden und bezeichnet sich als Qigong-Praxis der buddhistischen Schule, obwohl auch Elemente des Daoismus enthalten sind. Es beinhaltet dementsprechend zwar ähnliche Elemente wie sie auch im Buddhismus, Daoismus, der traditionellen chinesischen Medizin und dem Qigong vorkommen, diese werden aber vorwiegend von *Li Hongzhi* neu gedeutet und zusammengeführt. *Falun Gong* hatte in China zu Beginn der Verfolgung 1999 laut chinesischen Medien etwa 70 Millionen, laut *Falun Gong* 100 Millionen Anhänger. Genaue Zahlen ließen sich schon damals nicht nennen, da es keine offizielle Mitgliedschaft gibt. Mit dem Verbot der Bewegung sind zuverlässige Zahlen noch schwieriger zu ermitteln.

Derzeit soll es nach Angaben der chinesischen Regierung zwei Millionen Anhänger in China geben, *Falun Gong* dagegen geht unverändert von 100 Millionen aus und behauptet, unpolitisch und nur lose organisiert zu sein. Tatsächlich engagieren sich aber viele Anhänger, um auf die Verfolgung von *Falun Gong* aufmerksam zu machen: durch Flugblätter, Webseiten, in politischen Foren und durch gewaltlose Aktionen wie Mahnwachen. In vielen Ländern der Welt wurden Vereine gegründet. Deren Hauptziele sind die Beendigung der Verfolgung in China und die Unterstützung neuer Mitglieder durch Kurse und Informationsmaterialien.<sup>16</sup>

## Verbot der Zeugen Jehovas

Singapur gewährt allen Bürgern ungehinderte Religionsausübung, solange die nationale Stabilität nicht gefährdet erscheint. 1972 wurde die Religionsgemeinschaft *Zeugen Jehovas* verboten, weil ihre Mitglieder den Militärdienst verweigerten und es ablehnten, dem Staat die Treue zu schwören.<sup>17</sup>

Die Regierung beschränkt die Aktivitäten von bestimmten religiösen Gruppierungen durch die Anwendung des Societies Act. Im Jahre 1982 löste das Innenministerium die *Holy Spirit Association for the Unification of World Christianity*, auch bekannt unter dem Namen *Unification Church*, auf.

1972 widerrief die Regierung die Registrierung der *Singapore Congregation of Jehovah's Witnesses* und verbot die Organisation mit der Begründung, dass sich die Aktivitäten der Zeugen Jehovas gegen die öffentliche Ordnung richteten, da deren Mitglieder den Wehrdienst ablehnten (in Singapur herrscht Wehrpflicht), sich weigerten die Flagge Singapurs zu grüßen, sowie den Treue-Eid auf die Republik ablehnten. Damals gab es ungefähr 200 *Zeugen Jehovas* im Lande. Im Jahre

2007 sollen es aber bereits 2.000 gewesen sein. Obwohl der *Court of Appeals* in 1996 den *Zeugen Jehovas* zugestand, ihren Glauben zu bekennen, zu praktizieren und sogar zu propagieren, und obwohl die Regierung sie nicht auf Grund ihres Glaubens verfolgt und inhaftiert, bedeutet der Widerruf in der Praxis, dass öffentliche Versammlungen der *Zeugen Jehovas* in Singapur illegal sind. Dennoch hat es seit 1996 keine Anklagen gegen *Zeugen Jehovas* gegeben, die sich in privaten Räumlichkeiten getroffen hatten.

Singapur hat auch sämtliche Veröffentlichungen (einschließlich Bibeln) der *International Bible Students Association* und der *Watch Tower Bible and Tract Society* verboten, die beide Organe der *Zeugen Jehovas* sind. Personen im Besitz dieser verbotenen Literatur können mit bis zu 2.000 SGD (ca. 1.150 Euro) und bis zu zwölf Monaten Gefängnis bestraft werden – und dies bereits bei einer Erstverurteilung.

Im Februar 1995 durchsuchte die Polizei im Verlauf der *Operation Hope* Privatwohnungen, in denen *Zeugen Jehovas* religiöse Treffen abhielten. Beschlagnahmt wurden Bibeln, religiöse Literatur, verschiedene Dokumente und Computer. 69 Mitglieder wurden angeklagt, von denen viele zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Im März 1995 wurde der 74-jährige *Yu Nguk Ding* verhaftet als er „unerwünschte Publikationen“ bei sich trug (eine davon war eine Bibel der *Watch Tower Society*). Im folgenden Jahr wurden 18 weitere *Zeugen Jehovas* verurteilt.

Im Jahre 2000 wurden mindesten 15 Oberschüler suspendiert, die sich zu den *Zeugen Jehovas* bekannten, da sie sich geweigert hatten, die Nationalhymne mitzusingen und an der morgendlichen Flaggenzeremonie teilzunehmen. Ähnliches widerfuhr einem Lehrer im Jahre 2001.

Wehrdienstverweigerung wird in Singapur mit 15 Monaten Gefängnis bestraft. Bei einer zweiten Weigerung kommen noch einmal 24 Monate hinzu. Die derzeit in Singapur deswegen inhaftierten *Zeugen Jehovas* sitzen eine Gesamtstrafe von 39 Monaten ab. Darüber hinaus wird die Verweigerung zum Reserve-Dienst – eine Verpflichtung für alle, die den zweijährigen Wehrdienst abgeleistet haben – mit 40 Tagen Arrest bestraft – gefolgt von 12 Monaten Haft nach vier weiteren Weigerungen. In Singapur gibt es keinen, die Wehrpflicht ersetzenden Zivildienst.

Seit 2009 weigert sich die Regierung Singapurs, die Öffentlichkeit über die Zahl der inhaftierten Zeugen Jehovas zu informieren.

## Fazit

Religionsfreiheit wird in Singapur, das sich selbst als strikt säkularen Staat versteht, von der Verfassung garantiert und auch weitgehend respektiert. Dennoch gab es in der jüngsten Vergangenheit immer wieder Meldungen über staatliche Einschränkungen der Aktivitäten bestimmter Religionsgemeinschaften. Ganz besonders hervorzuheben sind hier die *Zeugen Jehovas*. Letztere lehnen den Wehrdienst ab und werden deshalb von der Regierung als „nicht-staatskonform“ angesehen.

Probleme, die zwischen dem Staat und bestimmten Religionsgemeinschaften in Singapur bestehen, sind also eher das Resultat des säkularen Staatsverständnisses und weniger einer Einschränkung von Religions- und Glaubensfreiheit per se.

Unter der Oberfläche der staatlich verordneten gegenseitigen Toleranz der Religionen und Ethnien gibt es jedoch hin und wieder Missstimmung: So werden immer noch schulpflichtige muslimische Mädchen vom Unterricht ausgeschlossen, weil sie trotz Verbots die malaiische Version des Schleiers, den – zumeist weißen – *Tudung*, tragen. Die Regierung will vom Verschleierungsverbot nicht abrücken, obwohl *Sihk*, gemäß englischem kolonialen Brauch, auch auf der Schule ihren Turban tragen dürfen – was die rechtliche Position nicht besser macht.

Die unbedingte Religionsfreiheit und Gleichheit der Rassen vor dem Gesetz, seit der Unabhängigkeit 1965 notfalls mit Akribie durchgesetzt, ist eine essenzielle Überlebensgrundlage einer kleinen, reichen, zu 78 Prozent chinesischen Gesellschaft – umgeben von den günstigstenfalls misstrauischen großen malaiisch-muslimischen Nachbarn Malaysia und Indonesien. Tatsächlich wurden die Malaien in Singapur von jeher bevorzugt, was angesichts der oben genannten geografischen Umstände nicht verwundert.

Religionsfreiheit in Singapur und die damit verbundenen, in diesem Bericht kurz umrissenen Komplexitäten müssen deshalb in einem weiteren Rahmen betrachtet werden. Einem Rahmen, der die allgemeine restriktive Menschenrechtssituation in dem seit der Unabhängigkeit von Großbritannien autoritär regierten Land umfasst.

## Endnoten

- 1 <http://www.kerkinood.be/jaarverslag/deu/pdf/singapur.pdf>. siehe außerdem [http://en.wikipedia.org/wiki/Article\\_15\\_of\\_the\\_Constitution\\_of\\_Singapore](http://en.wikipedia.org/wiki/Article_15_of_the_Constitution_of_Singapore)
- 2 <http://dr.ntu.edu.sg/bitstream/handle/10220/6520/WP202.pdf?sequence=1>
- 3 <http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&ved=0CDEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.rsis.edu.sg%2Fpublications%2FWorkingPapers%2FWP202.pdf&ei=BNRwU5qfGqnH7AastIHQCg&usq=AFQjCNeuFWPW6PRlhXlhv86DD2La4Zx5yQ&bv=m=bv.66330100,d.bGE>
- 4 Einen umfassenden Überblick bietet C. M. Turnbull, *A History of Modern Singapore: 1819-2005*, Singapur 2009.
- 5 Ah Eng Lai (Hrsg.), *Religious Diversity in Singapore*, Singapur 2008, Vineeta Sinha, *A New God in the Diaspora? Muneeswaran Worship in Singapore*, Singapur 2005, D. P. S. Goh, M. Gabrielpillai, P. Holden, G. Cheng Khoo (Hrsg.), *Race and Multiculturalism in Malaysia and Singapore.*, London 2009. Siehe auch [http://bautz.de/joomla/index.php?option=com\\_content&view=article&id=313&catid=85](http://bautz.de/joomla/index.php?option=com_content&view=article&id=313&catid=85)
- 6 Jack Meng Tat Chia. "Buddhism in Singapore: A State of the Field Review." *Asian Culture* 33 (June 2009): 81-93. Siehe auch Khun Eng Kuah-Pearce, *State, Society and Religious Engineering: Towards a Reformist Buddhism in Singapore*, 2. Auflage, Singapur 2009.
- 7 [http://en.wikipedia.org/wiki/Taoism\\_in\\_Singapore](http://en.wikipedia.org/wiki/Taoism_in_Singapore)
- 8 Bobby E.K., *In His Good Time: The Story of the Church in Singapore 1819–2002* (3. Aufl.). Singapur: Bible Society of Singapore. 2003.
- 9 Laurent Metzger, *La minorité musulmane de Singapour*, Paris 2003.
- 10 [http://en.wikipedia.org/wiki/Islam\\_in\\_Singapore](http://en.wikipedia.org/wiki/Islam_in_Singapore)
- 11 Christoph Marcinkowski, "Facets of Shi'ite Islam in Contemporary Southeast Asia: Malaysia and Singapore," <http://www.isn.ethz.ch/Digital-Library/Publications/Detail/?ots591=0c54e3b3-1e9c-be1e-2c24-a6a8c7060233&lng=en&id=27894>
- 12 [http://en.wikipedia.org/wiki/Hinduism\\_in\\_Singapore](http://en.wikipedia.org/wiki/Hinduism_in_Singapore)
- 13 <http://www.stephanusnetzwerk.de/Singapur.htm>
- 14 <http://suaramusyawah.com/musyawah-report>
- 15 <http://www.cnb.gov.sg/drugsituationreport/drugsituationreport2012.aspx>
- 16 Thomas Heberer: *Falungong – Religion, Sekte oder Kult? Eine Heilsgemeinschaft als Manifestation von Modernisierungsproblemen und sozialen Entfremdungsprozessen*. IKS Garamond, Jena 2001. siehe auch David Ownby: *Falun Gong and the Future of China*. Oxford University Press, Oxford u. a.2008,
- 17 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2010/148893.htm>. siehe auch [http://en.wikipedia.org/wiki/Persecution\\_of\\_Jehovah%27s\\_Witnesses#Singapore](http://en.wikipedia.org/wiki/Persecution_of_Jehovah%27s_Witnesses#Singapore)

Erschienene Publikationen:

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>21 <b>Länderbericht Religionsfreiheit Singapur</b><br/>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529</li> <li>20 <b>Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia</b><br/>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528</li> <li>19 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527</li> <li>18 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien</b><br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526</li> <li>17 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Laos</b><br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525</li> <li>16 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria</b><br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524</li> <li>15 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha</b><br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523</li> <li>14 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar</b><br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522</li> <li>13 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch</b><br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521</li> <li>12 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien</b><br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520</li> <li>11 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>10 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510</li> <li>9 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509</li> <li>8 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, China</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508</li> <li>7 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507</li> <li>6 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506</li> <li>5 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505</li> <li>4 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504</li> <li>3 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503</li> <li>2 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502</li> <li>1 <b>Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501</li> </ol> |
|---|--|

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“  
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle Menschenrechte  
Postfach 10 12 48  
D-52012 Aachen  
Tel.: ++49/241/7507-00  
Fax: ++49/241/7507-61-253  
E-Mail: menschenrechte@missio.de

Spendenkonto  
IBAN  
DE23 3706 0193 0000 1221 22  
  
Pax-Bank eG  
BLZ 370 601 93  
Konto 122 122

Autor: Christoph Marcinkowski

© missio 2014  
ISSN 2193-4339  
missio-Bestell-Nr. 600 529

